



Stellungnahme

zum

Postulat 114

Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 13. Juli 2017

(StB 809 vom 20. Dezember 2017)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
1. Februar 2018
abgelehnt.**

Zuständigkeit der Ombudsstelle für die Viva Luzern AG wieder sicherstellen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat fordert den Stadtrat auf, die Viva Luzern AG im Rahmen der Beteiligungsstrategie zu verpflichten, ab 2018 wiederum eine Leistungsvereinbarung mit der Ombudsstelle abzuschliessen oder Art. 4 Abs. 2 des Reglements über die Ombudsstelle so zu ergänzen, dass die Viva Luzern AG in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fällt.

Der Stadtrat hat bereits in verschiedenen Antworten auf Vorstösse, u. a. in der Stellungnahme zum Postulat 132 von Ali R. Celik, Christian Hochstrasser und Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion vom 11. November 2013: «Bessere Transparenz beim politischen Controlling bei stadteigenen Unternehmungen» darauf hingewiesen, dass er die unternehmerische Freiheit der stadteigenen Beteiligungsgesellschaften respektiert. Die positiven Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling bestärken den Stadtrat, an der bisherigen Praxis der Rollenverteilung festzuhalten:

- Grosser Stadtrat: Strategisches Controlling, führt über die übergeordneten politischen Ziele der Eigentümerstrategie in der Gesamtplanung.
- Stadtrat: Nimmt die Rechte und Pflichten der Generalversammlung gemäss OR wahr, setzt sich für die Erreichung der Ziele der Eigentümerstrategie ein, unterhält ein wirkungsvolles Controllingsystem für die delegierten Aufgaben der Stadt. Die Berichterstattung an das Parlament erfolgt in der Gesamtplanung und im Geschäftsbericht.
- Verwaltungsrat der Gesellschaft: Ist für die Ausrichtung der Unternehmensstrategie und die Organisation der Gesellschaft verantwortlich; die Aufgaben des Verwaltungsrates sind im OR umfassend geregelt.
- Geschäftsleitung: Führt das operative Geschäft der Gesellschaft. Die Kompetenzen und somit die Verantwortlichkeiten sind im Organisationsreglement der Gesellschaft festgelegt, das der Verwaltungsrat erstellt.

In Art. 7 Abs. 2 lit. a, Beteiligungscontrolling über Mehrheitsbeteiligungen, des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling ist zur «Eigentümerstrategie» festgehalten: «Sie enthält die wichtigsten politischen (strategischen) Ziele und Interessen der Stadt. Mindestens bei Aufgaben von höchster politischer Bedeutung enthält sie überdies Leistungsziele, Kunden-orientierte Ziele und Mitarbeiter-orientierte Ziele.»

Der Grosse Stadtrat hat im Beschluss vom 31. Januar 2013 zum B+A 40/2012: «Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern» in der Protokollbemerkung 2 zu Punkt 3.2.4 Folgendes zur Zuständigkeit der Ombudsstelle für die damals zur Diskussion stehende Ausgliederung der Dienstabteilung Heime und Alterssiedlungen (HAS) festgehalten: «Bei einer allfälligen Ausgliederung von HAS muss sichergestellt werden, dass die HAS AG weiterhin über eine Ombudsstelle verfügt.»

In Umsetzung dieser Protokollbemerkung wurde im B+A 21/2013: «Schaffung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft für die Heime und Alterssiedlungen der Stadt Luzern» unter Kapitel 4.2, Ombudsstelle, ausgeführt:

«Als Ombudsstelle für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige wird bei HAS auch in Zukunft die UBA Zentralschweiz (Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter Zentralschweiz) fungieren. Der Grundsatz der UBA Zentralschweiz besteht darin, beratend und vermittelnd ältere Menschen zu unterstützen, die sich in ihrer Würde und ihren Rechten verletzt und bedroht fühlen. Die UBA sucht dabei im Sinne einer Mediation gemeinsam mit den Betroffenen nach Lösungen.

(...) Die Beschwerden stammen aus den Bereichen finanzielle, physische und psychische Probleme und Grundrechtsverletzungen. Beschwerdeführer sind Angehörige, betroffene Personen, Heimleitungen, Personen aus Pflege und Betreuung, Spitex u. a.

Zudem steht den Mitarbeitenden von HAS, den Bewohnerinnen und Bewohnern und Angehörigen die neu gegründete Ombudsstelle der Stadt Luzern zur Verfügung. Das neue Unternehmen schliesst mit dieser Ombudsstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung für mindestens die ersten zwei Betriebsjahre ab, indem es bei dieser die entsprechenden Ombudsleistungen unter Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität einkauft. Dabei sind die Zuständigkeiten zu klären und Doppelspurigkeiten zur UBA Zentralschweiz, zur Personalkommission des Unternehmens oder zur kantonalen Schlichtungsbehörde Arbeit zu vermeiden.»

Der Grosse Stadtrat und auch der Stadtrat haben somit wiederholt in den übergeordneten politischen Zielsetzungen und der Eigentümerstrategie die Vorgabe gemacht, dass den Mitarbeitenden der Viva AG sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern und Angehörigen eine Ombudsstelle zur Verfügung steht. Diese soll in Ergänzung zur UBA Zentralschweiz ratsuchenden Privaten im Umgang mit der Viva AG sowie dem Personal der Viva AG als unabhängige Anlaufstelle dienen und wie in Art. 1, Zweck, des Reglements über die Ombudsstelle der Stadt Luzern festgehalten, «um für Beanstandungen Lösungen zu finden.» Die Aufgaben der Ombudsstelle sind in Art. 2 des Reglements umschrieben:

¹ Die Ombudsstelle schafft Vertrauen zwischen den beteiligten Parteien

² Sie prüft Beanstandungen, vermittelt in Konflikten, hilft Lösungen zu finden und empfiehlt Verbesserungen.

³ Sie erteilt ratsuchenden Personen Auskunft und berät sie über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens.

Ausgehend von den genannten politischen Zielen und der Eigentümerstrategie und den von der Ombudsstelle der Stadt Luzern wahrgenommenen Aufgaben ist der Stadtrat davon überzeugt,

dass es notwendig ist, dass die Viva AG eine unabhängige Anlaufstelle, wie dies die Ombudsstelle der Stadt Luzern ist, anbietet.

Die Viva AG hat zurzeit die Absicht geäußert, dass sie nicht mehr mit der städtischen Ombudsstelle, sondern neu mit einem externen Anwaltsbüro eine Vereinbarung für die Übernahme der Aufgaben einer Ombudsstelle und zusätzlich der Aufgaben einer Anlaufstelle Whistleblowing, im Sinne einer Meldestelle für Missstände, treffen will. Sie sieht insbesondere die im Postulat erwähnte Frühwarnfunktion der Ombudsstelle für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) im Widerspruch mit der Public Corporate Governance bei verselbstständigten Unternehmen.

Der Stadtrat stellt dieses Vorgehen der Viva AG infrage, insbesondere nachdem die Ombudsstelle der Stadt Luzern in den vergangenen zwei Jahren gestützt auf eine Zusammenarbeitsvereinbarung die entsprechenden Ombudsaufgaben unter Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität geleistet hat.

Im Rahmen der Teilrevision des Personalreglements der Stadt Luzern, B+A 21/2017, Inkrafttreten am 1. Januar 2018, hat auch die Stadt Luzern u. a. die Diskussion geführt, ob die Ombudsstelle der Stadt Luzern weiterhin nebst ihren Aufgaben als Ombudsstelle auch die Aufgaben als Meldestelle für Missstände für städtische Mitarbeitende übernehmen soll. Diese Frage wurde geklärt, und die Ombudsstelle ist nicht mehr über eine Leistungsvereinbarung, sondern neu im Personalreglement der Stadt Luzern als Meldestelle für Missstände bezeichnet, und für das Verfahren der Meldestelle wurden die Bestimmungen über das Verfahren im Reglement über die Ombudsstelle der Stadt Luzern sinngemäss anwendbar erklärt. Mit Blick auf die neueren Entwicklungen zeigte sich klar, dass weitere Anlaufstellen für das Personal – und dazu gehören auch die Meldestellen für Missstände – nach Möglichkeit bestehenden, unabhängigen Institutionen (wie z. B. der Ombudsstelle) zugeteilt werden sollten. Denn die Ombudsstellen eignen sich durch ihre unabhängige und ausserhalb der Verwaltung stehende Stellung auch als Meldestelle für Missstände.

Der Stadtrat empfiehlt daher auch der Viva AG, die Zusammenarbeit mit der bestehenden und bereits als Anlaufstelle bekannten Ombudsstelle der Stadt Luzern fortzuführen, denn für die Ratsuchenden, die sich an die Anlaufstelle wenden möchten, wird es immer schwieriger, sich bei einer Vielzahl von Stellen zu orientieren und zielgerichtet Beratung zu finden. Aus Sicht des Stadtrates spricht alles dafür, die bereits bei Schaffung der Viva AG initiierte Zusammenarbeitsvereinbarung der Viva AG mit der Ombudsstelle der Stadt Luzern sowohl für die Aufgaben der Ombudsstelle zu verlängern sowie gegebenenfalls auch für die Aufgaben der Meldestelle für Missstände neu zu übertragen.

Der Stadtrat erkennt, dass die im Postulat genannte Frühwarnfunktion der Ombudsstelle gegenüber der GPK einen Widerspruch zur Public Corporate Governance bei den verselbstständigten Unternehmen wie der Viva AG darstellen könnte. Inwieweit und in welcher Form und an wen diese Stelle unter Beachtung der Eigentümerstrategie zur Berichterstattung verpflichtet ist, ist ausgehend von den Grundsätzen bzw. der Praxis der Rollenverteilung im Rahmen des Beteiligungs- und Beitragscontrollings genauer zu prüfen und in der Zusammenarbeitsvereinbarung – ob diese nun wie empfohlen mit der Ombudsstelle oder mit einem externen Anwaltsbüro erfolgt – festzulegen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Stadtrat im Rahmen seiner Eigentümerstrategie die Viva AG anhält, eine Ombudsstelle einzurichten, und empfiehlt, die Zusammenarbeit mit der städtischen Ombudsstelle fortzuführen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

